Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 23

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kaufmännischen oder gewerblichen Betrieb entstehen, wie auch mit der Einleitung und Durchführung von Prozessen durch juristisch gebildete, mit dem Handelsfach vertraute Vertreter; sodann mit der Prüfung von Geschäftbüchern und Inventarien in Nachlaß- und Konkursfällen, der Einrichtung von Buchhaltungen, Revision von Büchern und Geschäftsrechnungen, Abfassung von Verträgen gewerblicher Natur. Ein monatliches Bulletin bringt über dubiose Schuldner vertrauliche Mitteilungen, wird aber nur an Verbandsmitglieder unter geschlossener Enveloppe verschickt. Der Jahresbeitrag ist per Mitglied auf Fr. 30 angesetzt. Je größer die Mitgliederzahl, um so nachdrucksvoller und vorteilhafter können durch den Verband die Interessen der Mitglieder gewahrt werden, weshalb wir jedem Gewerbetreibenden, der oft Rechtsgeschäfte zu besorgen hat, den Beitritt zum schweizer. Kreditorenverband empfehlen möchten.

Verbandswesen.

Der Zürcher kant. Handwerker- und Gewerbeverein wird Sonntag den 14. September, vormittags 10½ Uhr, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung im Restaurant zur „Post" in Männedorf abhalten. Unter den Traktanden figurieren u. a.: Ersatzwahl für zwei ausgetretene Vorstandsmitglieder; Referat über einige Abschnitte des Gesetzesentwurfes betreffend die zürcherische Rechtspflege (Gewerberichter), Referent Hr. a. Oberrichter Wolf.

Kantonaler Verband der schwyzerischen Handwerker-, Gewerbe- und Erziehungsvereine. Zur ordentlichen Delegiertenversammlung, welche letzten Sonntag im „Hirschen" in Wollerau tagte, fanden sich sämtliche Delegierte der verschiedenen Sektionen ein. Präsident M. Stählin erstattete kurzen Bericht über das im Entwurfe vorliegende Hausiergesetz, welches als eines der besten bezeichnet werden dürfe. Die Verordnung betreffend Unterstützung des Lehrlingswesens wurde gelesen. Es freute die Delegierten, zu vernehmen, daß der Regierungsrat den Wünschen des Handwerkerstandes Gehör schenkte und den Beitrag auf 500 Fr. erhöhte. Doch hätte man es lieber gesehen, wenn der Regierungsrat diese Prüfungen selbst organisierte und durchführte. Einige hätten noch lieber das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen gehabt. Geduld führt zum Ziele, das Obligatorium wird und muß kommen, wenn der Handwerkerstand sein Ziel erreichen will.

Die Jahresrechnung zeigt einen Vorschlag von 85 Fr. und passierte unbeanstandet. Das Vermögen des Verbandes beträgt 1012 Fr.

Als Vorort wurde Einsiedeln gewählt, nachdem Lachen 4 Jahre als Vorortssektion gewaltet hat. Der Vorstand wurde bestellt aus den Herren: 1. Alois Kälin, Schreinermeister, Einsiedeln, Präsident; 2 Adolf Kälin zu St. Meinrad, Kassier; 3. Meinrad Kälin, Lehrer, Aktuar; 4. Gemeindrat Martin Stählin, Bäcker, Lachen, und 5. Kantonsrat Jos. Ehrler, Küßnacht, für den eine Wiederwahl ablehnenden Hrn. Hicklin, Bankbeamter, Schwyz. Als Rechnungsrevisoren beliebten die bisherigen, nämlich: die HH. Suter, Messerschmied, Brunnen; Kennel, Schreiner, Arth; M. Theiler, Buchdrucker in Wollerau.

Die Lehrlingsprüfungen pro 1903 wird die Sektion Küßnacht übernehmen.

Betreff Submissionswesen wurde beschlossen, die Anträge zuerst den Sektionen zur Besprechung zu unterbreiten und dann den Regierungsrat zu ersuchen, er möchte das Submissionswesen im Kanton Schwyz regeln.

Zum Schlusse wurde noch Revision der Statuten beschlossen und können die Tit. Sektionen ihre diesbezüglichen Wünsche dem kantonalen Vorstande bis 1. Februar mitteilen.

Der Gewerbeverein **Embrach und Umgebung** hat beschlossen, sich dem Schweizer. Gewerbeverein anzuschließen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Schreinerarbeiten für den Neubau des Berner Stadt-Theaters an A. Blau, Wyder, F. Kiener und Konsorten, Parquetfabrik Sulgenbach, alle in Bern.

Lagerhausbauten Davidsbleiche St. Gallen. Los 1. Erdarbeit, Betonarbeit und armierter Beton an E. A. Westermann, Ingenieurbureau, St. Gallen.

Korrektion der Kapellenstraße St. Gallen. Kanalisation an J. Rossi, Zementgeschäft; Erdarbeiten und Stützmauern an Aug. Krämer, Bauunternehmer, beide in St. Gallen.

Maurerarbeiten für den chirurgischen Pavillon und das Wäschereigebäude beim Kantonsspital Schaffhausen. Chirurgischer Pavillon: Rossi, Baumeister, Schaffhausen; Wäschereigebäude: Hausammann und Stoll, Baumeister, Schaffhausen.

Arbeiten für die Gemeinde Gächlingen (Schaffhausen). Malerarbeiten an E. Pfeiffer und Weißhaupt, Maler, Neunkirch; Schreinerarbeiten an Joh. Weber, Schreiner, Gächlingen; Zementarbeiten an J. Wanner, Maurermeister, Wilchingen.

Einrichtung eines Arbeitsschullokales und einer Lehrerwohnung im Schulhaus Hüttweilen (Thurgau). Hafnerarbeiten an Hafnermeister Nicolai in Frauenfeld; sämtliche übrigen Arbeiten an Baumeister Schultheß in Frauenfeld.

Erstellung eines buchenen Riemenbodens im Schulhaus Steinhausen (Zug) an Jb. Kaufmann, mech. Schreinerei, Cham.

Lieferung von 30 Schulbänken für die Gemeinde Sisseln (Aargau) an Joh. Ruedi, Schreinermeister, Sulz (Bezirk Laufenburg).

Erstellung einer 500 Meter langen Straße in Sattel (Schwyz) an H. Trüb-Bachmann, Unternehmer in Wädensweil.

Wasserversorgung Niederurnen. Bau des Reservoirs im Morgenholz an Favre u. Co. in Zürich um die Summe von Fr. 29,000.

Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. In ihrem Bericht über die Abteilung „Sachenrecht" im Entwurf zum neuen Zivilrecht spricht sich die Société industrielle et commerciale de Lausanne grundsätzlich folgendermaßen über die Sicherstellung der Bauhandwerker aus: Die Kommission unterstützt sehr die Neuerung des Entwurfes, welche dem Unternehmer und Handwerker das Recht gibt, eine hypothekarische Sicherstellung zu erreichen für die von ihnen gelieferten Arbeiten und Materialien, aber die Kommission glaubt nicht, daß hier, wie dies der Entwurf tue, das Prinzip der Veröffentlichung der Hypothek fehlen oder aufgegeben werden dürfe, welche allein den soliden Hypothekarkredit garantiere. Im weiteren wird bemerkt, daß es keineswegs sicher ist, daß diese Ausnahme auch wirklich denjenigen zu gut kommt, zu deren Gunsten sie gemacht wird; es ist zweifelsohne bequemer für den Unternehmer, zu keinerlei Maßnahmen gezwungen zu sein, und doch — ohne Gefahr zu laufen, die Empfindlichkeit des Arbeitgebers zu verletzen — die Wohltat eines privilegierten Pfandrechtes zu genießen. Aber muß anderseits nicht befürchtet werden, daß — in Anbetracht der Art, 824 und 825 — der Bauherr im Verlauf der Arbeit außer Stande sei, die nötigen Mittel zu beschaffen, um den Unternehmern Abschlagszahlungen zu leisten?

Wie wird auch der Verleiher des Geldes sich vergewissern können, daß die von ihm vorgestreckten Kapitalien tatsächlich für die Bauten verwendet werden, oder daß im Augenblick der Verwertung der Immobilien Unternehmer auftauchen, die er trotz seiner Wachsamkeit vorher nicht entdecken konnte? Die Folge dieser Sachlage wird sein, daß, abgesehen von den Ausnahme-